

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800

Der Entwurf des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
8. die Abteilung Forstwirtschaft
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
10. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
13. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

- 19. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
- 20. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-
lergasse 6/V, 1010 Wien
- 21. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St.
Pölten
- 22. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010
Wien
- 23. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
- 24. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„1. Grundsätzliches:

Mit Schreiben vom 1. Juli 2009 haben wir unter Vorlage von Textmustern die Ab-
teilung Agrarrecht ersucht, u.a. eine Anpassung des NÖ Grundverkehrsgesetzes
2007 an die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008 vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt unsere Muster nur teilweise.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute in NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ
darf ich zum Bezugserlass vom 23. Juli 2009 mitteilen, dass gegen den Entwurf der
2. Novelle zum NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 kein Einwand erhoben wird.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme
abgegeben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erstattet zu obigem Entwurf folgende Stellungnahme:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt keinen Einwand gegen den obigen Entwurf.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland dankt für die Zu-mittlung des Entwurfes und erlaubt sich innerhalb offener Frist bekanntzugeben, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.“

Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Grund-verkehrsgesetzes 2007 keinen Einwand.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„2. Zum Entwurf:

Die beiden Änderungsanordnungen wären mit Ziffern zu nummerieren.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 8 Abs. 4:

„Wir ersuchen die Textierung an unseren Textvorschlag, der sich im Wesentlichen am Wortlaut des Art. 20 Abs. 2 B-VG orientiert, anzupassen.

§ 8 Abs. 4 letzter Satz könnte daher lauten:

„Die Grundverkehrslandeskommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.““

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 11 Abs. 10:

„Das Binnenzitat des Abs. 2 sollte auf Abs. 5 geändert werden, weil Abs. 2 Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde regelt.

Entsprechend unserem Textmuster sollte ein Weisungsrecht der Landesregierung gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG vorgesehen werden. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf sprechen von einem Weisungsrecht der Landesregierung.“

Der Anregung wurde entsprochen.